

STOK-Info 01/2022 Abschlussstermine der Staatsoberkasse Bayern 2022

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022

I. Anordnungsdienststellen

Gemäß der Jahresabschlussbekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 17.10.2022 (JahresBek 2022) sind die Kassenbücher für das Haushaltsjahr 2022 am 30.12.2022 abzuschließen.

Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und die zwangsläufige Mehrbelastung der Staatsoberkasse Bayern (StOK) unmittelbar vor Abschluss des Haushaltsjahres sind für das ablaufende Haushaltsjahr der StOK nicht erst kurz vor Ende des Haushaltsjahres, sondern frühzeitig zuzuleiten:

a) schriftliche Auszahlungsanordnungen → spätestens bis 21. Dezember 2022.

Bei später eingehenden Anordnungen kann nicht sichergestellt werden, dass sie noch zu Lasten der Haushaltsmittel des Haushaltsjahres 2022 ausgeführt werden (nicht ausgeführte Kassenanordnungen werden gem. VV 4.9 zu Art. 70 BayHO zurückgegeben).

Die Kassenanordnungen sind der StOK im Übrigen laufend zu übersenden, damit eine Anhäufung kurz vor dem oder zum o.a. Vorlagetermin vermieden wird.

b) elektronische Kassenanordnungen → spätestens bis 21. Dezember 2022.

Die entsprechenden Anordnungsprotokolle müssen bei der StOK ebenfalls bis zum genannten Zeitpunkt eingegangen sein.

Gleicher Termin gilt grundsätzlich auch für die Bereitstellung der **IHV**-Anordnungsdaten, soweit nicht von der Leitstelle HKR, Bereich Rechnungswesen ein anderer Termin mitgeteilt wird.

Sonstige Hinweise:

Auslandszahlungen, insbesondere an Nicht-EU-Länder, sind möglichst frühzeitig anzuordnen, damit die entsprechende Belastung noch im Haushaltsjahr 2022 sichergestellt ist (möglichst bis 15. Dezember 2022).

Anordnungen für verschiedene Haushaltsjahre in einer Datei sind nicht zugelassen.

Zahlungen, die zum 01.01. des folgenden Jahres fällig sind, müssen auch für das folgende Haushaltsjahr (2023) angeordnet werden. Die Überweisungen erfolgen noch im alten Jahr, die Buchungen werden zum 02.01.2023 durchgeführt.

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand in § 2b UStG findet zum 01.01.2023 Anwendung. Jede Organisationseinheit ist ab dem Haushaltsjahr 2023 für die Besteuerung der innergemeinschaftlichen Erwerbe und die Abführung der nach § 13b Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 UStG geschuldeten Umsatzsteuer selber verantwortlich. Die **Anordnung eines Prozentsatzes** in Feld Nr. 24 (vgl. Nr. 24 EDVBK) ist **nicht mehr zulässig**. Anordnungen mit einem Prozentsatz werden von der StOK **abgewiesen**.

Die Umsatzsteuer-ID (USt-ID) der StOK darf ab 01.01.2023 nicht mehr verwendet werden (ausgenommen Berichtigungen für zurückliegende Jahre). Formblätter, Rechnungen und Veröffentlichungen auf einer Homepage (z.B. im Impressum) müssen berichtigt werden. Wir bitten Sie auch Geschäftspartner, die evtl. in ihren Unterlagen die bisherige USt-ID der StOK hinterlegt haben, hierüber zu informieren.

Außerdem bitten wir zu beachten, dass ab dem Monatsbericht Januar 2023 Meldungen zur sog. Intrahandelsstatistik nicht mehr unter Angabe der Steuernummer der StOK erfolgen dürfen.

II. Kreiskassen, Zahlstellen und Zahlstellen besonderer Art

a) Kreiskassen

Für die **Kreiskassen** gilt als Vorlagetermin für die Abrechnungsnachweisungen Dezember 2022 der
→ **05. Dezember 2022.**

Unabhängig vom genannten Termin sollten die Abrechnungen **so früh wie möglich** der StOK zugesandt werden.

b) Zahlstellen u. Zahlstellen besonderer Art (Handvorschüsse, Geldannahmestellen, Barzahlungsstellen)

Für die **Zahlstellen u. Zahlstellen besonderer Art (Handvorschüsse, Geldannahmestellen, Barzahlungsstellen)** gilt als Vorlagetermin für die schriftlichen Abrechnungsnachweisungen bzw. Abrechnungskassenanordnungen (Muster 70) der
→ **21. Dezember 2022.**

Nach Nr. 11.1 und 13.5 der Zahlstellenbestimmungen (Anlage 1 zu den VV zu Art. 79 BayHO) **müssen** die von den Geldannahme- oder Barzahlungsstellen angenommenen Bareinzahlungen beim Erreichen des in der Bewilligungsverfügung angegebenen Betrages sowie **zusätzlich Anfang Dezember** an die StOK **abgeführt werden**. Bitte stellen Sie daher sicher, dass die Überweisung des abzuliefernden Betrages auf das Konto der StOK ebenfalls vor o. g. Termin erfolgt. Nach der Jahresübernahme können nur so die Bestände auf den entsprechenden Verwahrungsbuchungsstellen auf Richtigkeit überprüft werden.

Zahlstellen, die **KABU-light** anwenden, sind grundsätzlich an keine besonderen Abschlussstermine gebunden. Es wird jedoch empfohlen, die letzten Buchungstage für evtl. Berichtigungen freizuhalten.

Um die Buchung der Abrechnungsunterlagen für Dezember 2022 und ggf. die Meldung von Abschlusssummen im Haushaltsjahr 2022 durchführen zu können, wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass die **Vorlagetermine unbedingt eingehalten** werden.